BGer 6B 345/2022 vom 29. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_345_2022

FR: TF 6B 345/2022 du 29 mars 2022

IT: TF 6B 345/2022 del 29 marzo 2022

Regeste

Einstellung (Nötigung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, aus welchen Gründen dieser gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die vorliegende Beschwerde vom 9. März 2022 (Poststempel) genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht, da sie sich nicht im Ansatz mit den Erwägungen der Vorinstanz befasst. Der blosse Hinweis darauf, letzte Woche Kenntnis von einer Tatsache erhalten zu haben, vermag eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht aufzuzeigen. Dass eine "Stellungnahme mit Dokumentation/Beweisschrift" umgehend bis 16. März 2022 eingereicht werden soll, ist unerheblich, zumal die Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) bereits am 10. März 2022 abgelaufen ist. Auf die Beschwerde ist mangels einer auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid bezogenen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenauflage kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.